

**Satzung der Ortsgemeinde Siershahn zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung
von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Verschonungssatzung)**

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Siershahn folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Siershahn, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Straße	Beginn der Beitragspflicht
1. In den Wiesen, inkl. Eckgrundstück, Flur 6, Flurstück 5621 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2039
2. Holzenwiesenstraße, inkl. der Eckgrundstücke, Flur 9, Flurstücke 1 und 19/1 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2025
3. Auf dem Stein, inkl. der Eckgrundstücke, Flur 14, Flurstücke 16, 2220/3, 2220/4, 21 und Flur 14, Flurstück 1 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2028

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Siershahn, den 22. Mai 2023

gez.

Alwin Scherz
Ortsbürgermeister

Siegel